

# Studienreglement

## für den Master-Studiengang Fine Arts

### der Hochschule Luzern - Design & Kunst

vom 7. September 2011

---

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Design und Kunst,  
gestützt auf den Art. 7 Abs. 1 lit. a der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Ausbildung an  
der Hochschule Luzern vom 2. September 2011<sup>1</sup>

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeines**

##### **Art. 1** *Master-Studiengang in Fine Arts*

<sup>1</sup> Die Hochschule Luzern - Design & Kunst bietet den Master of Arts in Fine Arts mit den zwei Vertiefungsrichtungen Major Art in Public Sphere (MAPS) und Major in Art Teaching (MAT) an. Im Mittelpunkt des Studiums stehen Arbeiten und Fragen, die sich mit der Bedeutung von Kunst in der Öffentlichkeit und mit der Positionierung von Künstler/innen und Kunstvermittler/innen in einer globalisierten, multikulturellen Gesellschaft beschäftigen.

<sup>2</sup> Kunst und deren Vermittlung sollen erkenntnisbereichernde Beiträge zur gesellschaftlichen Interaktion und Kommunikation im öffentlichen Raum liefern. Ziel dieses Master-Studiums ist es, Künstler/innen und Kunstvermittler/innen und Lehrer/innen auszubilden, die mit ihren Aktivitäten, Projekten und Positionen präzise auf die heutigen Bedingungen und Befindlichkeiten unserer Gesellschaft reagieren können und dabei ein hohes Mass an ästhetischer Kommunikationskompetenz entwickeln.

<sup>3</sup> Die Vertiefungsrichtung MAPS stellt die Arbeit an freien künstlerischen Projekten im öffentlichen Raum ins Zentrum.

<sup>4</sup> In der Vertiefungsrichtung MAT wird die Lehrbefähigung für künstlerische Gestaltung auf Sekundarstufe II (höheres Lehramt) erteilt.

##### **Art. 2** *Zulassung zum Master-Studiengang*

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Bewerbung ist ein hohes ästhetisches und kommunikatives Bewusstsein für künstlerische Themen in der Öffentlichkeit. Die Bewerber/innen können Spezialist/innen digitaler Medien sein, aus dem plastischen Bereich kommen oder eine Ausbildung als Maler/innen oder Zeichner/innen nachweisen. Es werden bei der Aufnahme in Bezug auf gestalterische Ausdrucksweisen keine Einschränkungen gemacht.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind:

---

<sup>1</sup>SRL Nr. 521

- a. ein Bachelor-Abschluss oder ein Diplomabschluss im gestalterischen oder künstlerischen Bereich und
- b. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss vorstehendem Absatz 2 ist für die Vertiefungsrichtung MAT zusätzlich eine gymnasiale Maturität oder ein gleichwertiger Abschluss (Berufsmaturität und bestandene Passerelle<sup>1</sup>) gemäss den durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) definierten Anforderungen für das Höhere Lehramt erforderlich.

<sup>4</sup> Die Aufnahmeprüfung beinhaltet nebst der Abgabe und Beurteilung eines Dossiers, das künstlerisch-gestalterische Arbeiten zeigt, auch die Präsentation einer Projektidee oder Projektskizze und/oder eines konkreten Arbeitsvorhabens im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

<sup>5</sup> Vor der Aufnahmeprüfung hat sich der/die Studierende zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen MAPS oder MAT zu entscheiden.

### **Art. 3** *Anerkennung von Studienleistungen bei der Aufnahme*

Vor der Aufnahme des Master-Studiums prüft die Aufnahmekommission auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin, ob anrechenbare Studienleistungen vorliegen, und stellt gegebenenfalls die Zahl der anrechenbaren ECTS-Credits fest. Dieser Entscheid ist von der Leitung Master-Ausbildung zu genehmigen. Es besteht kein genereller Anspruch auf Anerkennung früherer Studienleistungen.

## **II. Organe**

### **Art. 4** *Leitung Master-Ausbildung*

Die Leitung Master-Ausbildung der Hochschule Luzern - Design & Kunst

- a. ist verantwortlich für den Master-Studiengang,
- b. ernennt die Studiengangleitung,
- c. entscheidet über die Zusammensetzung und die Anträge der Aufnahmekommission und der Diplomkommission,
- d. setzt die Expertinnen und Experten ein,
- e. erlässt anfechtbare Verfügungen betreffend das Nichterlangen eines Leistungsnachweises,
- f. legt fest, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Master-Titels gegeben sind und
- g. entscheidet über Massnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle.

### **Art. 5** *Leitung des Master-Studiengangs*

Die Leitung des Master-Studiengangs ist für die Koordination und Organisation des Studiums, das Curriculum und den organisatorischen Aufbau des Studiums und den Jahres- und Semes-

---

<sup>1</sup> Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

terplan, sowie für die Koordination der Beziehungen des Studiengangs mit andern Hochschulen und Projektpartnern verantwortlich.

**Art. 6** *Aufnahmekommission*

<sup>1</sup> Die Aufnahmekommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und setzt sich aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter und weiteren zwei bis vier Dozierenden zusammen.

<sup>2</sup> Die Aufnahmekommission beantragt auf Grund des Dossiers und der Aufnahmeprüfung bei der Leitung Master-Ausbildung den Entscheid über die Aufnahme der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den Master-Studiengang.

**Art. 7** *Diplomkommission*

Die Diplomkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und setzt sich aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter, der Leiterin oder dem Leiter MAT, Dozierenden und externen Expertinnen oder Experten zusammen. Sie beurteilt die Master-Thesis.

**Art. 8** *Modulverantwortliche*

<sup>1</sup> Die oder der Modulverantwortliche wird vom Leitungsteam eingesetzt und ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung eines Moduls bzw. einer Unterrichtseinheit (Wahlangebot), gemäss den Weisungen des Leitungsteams der Master-Vertiefungsrichtungen.

<sup>2</sup> Die/der Modulverantwortliche ist für die Konzeption, Durchführung, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise zuständig sowie für die Vergabe der entsprechenden ECTS-Credits.

**Art. 9** *Dozierende*

<sup>1</sup> Die Dozierenden werden auf Vorschlag der Studiengangleitung von der Leitung Master-Ausbildung angestellt. Die Dozierenden sind mit den Modulverantwortlichen für die Durchführung von Teilen innerhalb von Modulen und für die Koordination von Projekten zuständig. Sie betreuen als Mentoren Studierende in individuellen Projektmodulen.

<sup>2</sup> Sie sind zuständig für die Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise und die Vergabe der entsprechenden ECTS-Credits.

**Art. 10** *Expertinnen und Experten*

Externe sowie interne Expertinnen und Experten überprüfen den ordnungsmässigen Verlauf der Kompetenznachweise und wirken bei der Beurteilung mit. Die Expertinnen und Experten werden von der Leitung Master-Ausbildung bestimmt.

**III. Studienstruktur**

**Art. 11** *Studiendauer und Umfang des Master-Studiengangs*

<sup>1</sup> Das Vollzeitstudium dauert in der Regel zwei Jahre, d.h. vier Semester. Dies entspricht einer Studienleistung von 120 ECTS-Credits bzw. in der Regel von 30 ECTS-Credits pro Semester.

<sup>2</sup> Ein Teilzeitstudium ist möglich, bedarf aber einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem/r Studierenden und der Leitung des Master-Studiengangs und der Leitung Master-Ausbildung. Für berufs begleitende Studierende und Teilzeitstudierende beträgt die Studiendauer höchstens vier Jahre. Dies entspricht einer Studienleistung von in der Regel 15 Credits-Punkten pro Semester.

#### **Art. 12 Studienstruktur**

<sup>1</sup> Der Master-Studiengang ist konsekutiv aufgebaut und gliedert sich in verschiedene Module. Die Einzelheiten des Studiums sind im Curriculum geregelt und in Semester- und Jahresplänen dargestellt. Letztere schliessen auch die unterrichtsfreie Zeit ein.

<sup>2</sup> Der Master-Studiengang kann Gegenstand nationaler und internationaler Kooperationen mit Partnerhochschulen sein, welche in Partnerschaftsverträgen geregelt werden. Den Studierenden ist es im Rahmen von solchen Partnerschaften gestattet, den Master-Studiengang teilweise an der Partnerhochschule zu absolvieren. Es ist möglich, sich in diesem Rahmen für ECTS-Credits an einer Partnerhochschule zu bewerben.

<sup>3</sup> Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Partnerhochschule oder an einer anderen Hochschule erbracht und mit einer genügenden Qualifikation bewertet wurden, werden anerkannt, sofern die zu erwerbenden Leistungsnachweise vor Antritt des Gaststudiums in einem schriftlichen Learning Agreement zwischen der Studiengangsleitung und dem/der Studierenden vereinbart und die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen schriftlich von der Gasthochschule bestätigt wurden.

#### **Art. 13 Module**

Die Module werden nach Pflichtmodul, Wahlpflicht- und Wahlmodul unterschieden.

#### **Art. 14 Modulbeschreibung**

<sup>1</sup> Für MAPS und MAT werden gemeinsame und unterschiedliche fachspezifische Module angeboten.

<sup>2</sup> Für die Vertiefungsrichtung MAT beziehen sich die berufsbefähigenden Module auf die Befähigung für das höhere Lehramt Sekundarstufe II (allgemeine Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik, Unterrichtspraktikum, Kunstpädagogik).

<sup>3</sup> Der Leistungsnachweis für die Vorbereitung und Durchführung der vier Praktika in der Vertiefungsrichtung MAT wird als Teil der Projektmodule ausgewiesen.

#### **Art. 15 Leistungsnachweise und ihre Bewertung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird von den Studierenden während des Semesters Präsenz verlangt. In Modulen mit spezifischer Präsenzpflcht muss der Unterricht zu mindestens 80% besucht sein.

<sup>2</sup> Jedes Modul und die frei gestalteten Projektmodule gemäss Art. 15 lit. c werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. In den Leistungsnachweisen werden insbesondere zentrale Modulinhalt abgeleitet und überprüft, ob die vorgegebenen Kompetenzen erreicht wurden.

<sup>3</sup> Leistungsnachweise können in verschiedenen Formen erbracht werden, insbesondere als

- a. Präsentationen (kommentierte Ausstellung und Diskussion von künstlerischen oder gestalterischen Arbeiten aus bestimmten Modulen),

- b. Projektarbeiten (einzeln oder in Gruppen),
- c. schriftliche Arbeiten sowie
- d. mündliche oder schriftliche Prüfungen.

<sup>4</sup> Die Leistungsnachweise in den einzelnen Modulen beziehungsweise Kursen werden gemäss vorab definierten Kriterien beurteilt und bewertet. Diese werden den Studierenden in den Modulausschreibungen oder separat schriftlich und rechtzeitig vor der Durchführung der Leistungsnachweise bekannt gegeben.

<sup>5</sup> Die Modulverantwortlichen können auch Dozierende und externe Expertinnen oder Experten zur Beurteilung beiziehen.

<sup>6</sup> In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden mit den absoluten ECTS – Bewertungen und den numerischen ganzen sowie dazwischen liegenden Zehntelnoten wie folgt bewertet:

A	hervorragend	oder	5.8 – 6.0
B	sehr gut	oder	5.3 – 5.7
C	gut	oder	4.8 – 5.2
D	befriedigend	oder	4.3 – 4.7
E	ausreichend	oder	4.0 – 4.2
FX	nicht bestanden (Verbesserung erforderlich) oder		3.5 – 3.7
F	nicht bestanden	oder	< 3.5

<sup>7</sup> Die Studienleistung in einem Modul gilt als bestanden, wenn sie mit einem Grade zwischen «A» und «E» bewertet wird. Den Studierenden wird für ein beständenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

#### **Art. 16** *Ungenügende Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Ungenügende Leistungsnachweise werden gemäss ECTS-Bewertungen mit «F» oder mit «FX» bewertet. Kriterien zur Vergabe von F oder FX sind:

- a. die Qualität der geleisteten Arbeit und
- b. die Präsenzzeit im Modul.

<sup>2</sup> Wird eine Studienleistung mit dem Grade «FX» bewertet, kann die/der Modulverantwortliche Nachbesserungen oder Kompensationen in Form einer Zusatzarbeit oder -prüfung verlangen, die der/dem Studierenden eine Verbesserungsmöglichkeit bieten. Eine Nachbesserung oder Kompensation ist nur einmal möglich. Sie muss spätestens bis zu Beginn des folgenden Semesters erbracht werden.

<sup>3</sup> Wird die Nachbesserung oder Kompensation erfolgreich erbracht, wird die gesamte Studienleistung gemäss Artikel 15 Absatz 6 bewertet. Wird die Nachbesserung oder Kompensation nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich erbracht, wird die gesamte Studienleistung mit dem Grade «F» als «nicht bestanden» bewertet.

<sup>4</sup> Bei nachweislicher Nichterfüllung der geforderten Präsenzzeit von 80 % liegt es im Ermessen der oder des Modulverantwortlichen, dem Studierenden direkt die Bewertung «F» zu erteilen, wenn keine Aussicht auf Nachbesserung besteht.

<sup>5</sup> Bei einer Bewertung mit «F» kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden.

<sup>6</sup> Studierende, deren Studienleistungen mit dem Grade «F» bewertet wurden, können bei der Leitung Master-Ausbildung oder Leitung des Master-Studiengangs Einsicht in die Bewertungsunterlagen sowie eine Besprechung verlangen. Falls Uneinigkeit bezüglich der Bewertung besteht, können die Studierenden innert einer Frist von 10 Tagen nach diesem Gespräch bei der Leitung Master-Ausbildung den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

#### **Art. 17** *Bewertungszeitpunkt*

<sup>1</sup> Die Leistungsbewertung kann im Rahmen der Module oder in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Der Zeitpunkt der Leistungsbewertung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen.

<sup>2</sup> Die Modulbeschreibungen bestimmen:

- a. den Zeitpunkt der Leistungsbewertung, und
- b. die Art der zu erbringenden Leistung.

<sup>3</sup> Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Credits und Bewertungen aufgelistet werden.

### **IV. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms**

#### **Art. 18** *Master-Diplom*

<sup>1</sup> Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs erhalten den Titel „Master of Arts in Fine Arts Hochschule Luzern/FHZ“ mit der Vertiefungsrichtung Major in Arts in Public Sphere (MAPS) oder Major in Art Teaching (MAT).

<sup>2</sup> Um den Master of Arts in Fine Arts der Hochschule Luzern/FHZ zu erlangen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. erfolgreicher Abschluss aller in diesem Studienreglement geforderten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, welche mindestens mit dem Grade «E» beurteilt wurden;
- b. Einreichung der Master-Thesis an der Hochschule Luzern – Design & Kunst, welche mindestens mit dem Grade «E» beurteilt wurde;
- c. Erlangung von gesamthaft 120 ECTS-Credits gemäss dem vorliegenden Studienreglement, wovon mindestens 60 ECTS-Credits an der Hochschule Luzern – Design & Kunst erlangt wurden; sowie
- d. in der Vertiefungsrichtung MAT Nachweis des Erwerbs von 60 ECTS-Credits in berufsbezüglichen Modulen für die Qualifikation für das Höhere Lehramt.

<sup>3</sup> Das Master-Diplom gilt als Ausweis für das bestandene Master-Studium. Es wird vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellt und von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern - Design & Kunst unterzeichnet. Das Master-Diplomzeugnis enthält die Bewertungen aller Module.

<sup>4</sup> Im Diplomzusatz (Diploma Supplement) werden Titel der Master-Thesis, Art, Niveau und Inhalt sowie die Beurteilung der besuchten Module festgehalten, ferner für die Vertiefungsrichtung

tung MAT die Praktika aufgeführt unter Angabe der Institution, in welcher die Praxisausbildung absolviert wurde. Zudem wird die Einordnung in die Qualifikationsstruktur des nationalen Bildungssystems dargestellt.

#### **Art. 19** *Master-Thesis*

- <sup>1</sup> Die Studierenden erarbeiten eine Master-Thesis, die Inhalt und Ziel ihrer künstlerischen und theoretischen Arbeit reflektiert und diese methodisch in gesellschaftliche und historische Kontexte einbindet.
- <sup>2</sup> Die Master-Thesis beinhaltet einen praktischen sowie einen theoretischen Teil und wird am Ende des vierten Semesters als Abschluss präsentiert und durch die Diplomkommission nach vorgängig definierten Beurteilungskriterien beurteilt und bewertet.
- <sup>3</sup> Wird die Master-Thesis mit dem Grade «F» bewertet, kann diese einmal und nur mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20** *Verhinderung und Abmeldung*

- <sup>1</sup> Ist die/der Studierende durch einen wichtigen Grund daran gehindert, eine Studienleistung zu erbringen, teilt sie oder er dies der Studiengangleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.
- <sup>2</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Studienleistung ein, hat die/der Studierende den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung beziehungsweise dem oder der verantwortlichen Dozierenden - wenn möglich schriftlich - mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen bei der Studiengangleitung einzureichen.
- <sup>4</sup> Ausgeschlossen ist das Geltendmachen von Gründen, die sich auf eine bereits absolvierte Studienleistung beziehen, sofern diese Gründe für die/den Studierenden vor oder während der Absolvierung der Studienleistung erkennbar waren.
- <sup>5</sup> Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann ein Vertrauensarzt beigezogen. Den medizinischen Gründen der Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich.
- <sup>6</sup> Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs der Studienleistung entscheidet die Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen der Studienleistung aufgrund der vor Abbruch des Studiums erzielten Teilleistungen feststand, gilt die Studienleistung als nicht bestanden. Erfolgreich erzielte Teilleistungen werden hingegen angerechnet.
- <sup>7</sup> Wird eine Studienleistung von der/dem Studierenden ohne genehmigte Abmeldung oder ohne wichtigen Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht angetreten, oder wird eine begonnene Studienleistung nicht vollendet bzw. nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, gilt diese als nicht bestanden.

#### **Art. 21** *Ausserordentliche Beendigung des Studiums*

- <sup>1</sup> Wird ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zum zweiten Mal definitiv nicht bestanden, ist die

Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang Fine Arts an der Hochschule Luzern - Design & Kunst nicht mehr möglich.

- <sup>2</sup> Wird ein Wahlmodul definitiv nicht bestanden, muss ein anderes Modul dieses Modultyps erfolgreich absolviert werden, um das Studium im Master-Studiengang Design an der Hochschule Luzern - Design & Kunst fortsetzen zu können.
- <sup>3</sup> Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und feststellen lässt, dass das Studium im Master-Studiengang Design endgültig nicht bestanden ist.

#### **Art. 22** *Rechtsmittel*

- <sup>1</sup> Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss Art. 23 der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern<sup>2</sup> beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

#### **Art. 23** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für den Master-Studiengang Fine Arts der Hochschule Luzern Design & Kunst vom 15. Mai 2009 wird aufgehoben.

#### **Art. 24** *Übergangsbestimmung*

Studierende, die ihr Studium gestützt auf das Studienreglement für den Master-Studiengang Fine Arts der Hochschule Luzern – Design & Kunst vom 15. Mai 2009 begonnen haben, schliessen das Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements ab.

#### **Art. 25** *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern<sup>3</sup> rückwirkend am 1. September 2011 in Kraft.

Luzern, 7. September 2011

**Hochschule Luzern - Design & Kunst**



Gabriela Christen

Direktorin

---

<sup>2</sup> SRL Nr. 521

<sup>3</sup> Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 2. September 2011 genehmigt.